

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Industrie- und Gewerbeverein Region Diessenhofen", abgekürzt IGVD besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Diessenhofen und Gerichtsstand Frauenfeld. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2

Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu fördern und die gemeinsamen Interessen zu wahren. Er führt gemeinsame Aktionen durch.

Art. 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Für seine Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können alle in der Region Diessenhofen tätigen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe werden (natürliche und juristische Personen).

Die Detaillistenvereinigung Diessenhofen, DVD, und deren Mitglieder sind Mitglieder des IGVD. Die Statuten des DVD sind der Mitgliederversammlung des IGVD zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5

Anmeldungen zum Eintritt sind an den Vorstand zu richten. Er legt das Gesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Art. 6

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt ohne weiteres die Statuten dieses Vereins. Es verpflichtet sich, die finanziellen Verpflichtungen regelmässig zu erfüllen.

Art. 7

Austrittserklärungen sind sechs Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jegliche finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein mit Ausnahme des laufenden Jahresbeitrages.

Art. 8

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es die Statuten verletzt; nach wiederholter Mahnung die Beiträge nicht bezahlt; Beschlüsse nicht befolgt; Massnahmen trifft, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen; aus anderen wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied seine Tätigkeit einstellt oder so ändert, dass es nicht mehr Art. 4 entspricht.

Art. 10

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Die Termine werden im voraus bestimmt. Der Vorstand beruft sie ferner ein, wenn wichtige Geschäfte dies erfordern, oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Traktandums es verlangen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich an den Vorstand delegiert werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen mit Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sie können auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen sind.

b) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem bis drei Beisitzern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, er führt Kollektiv-Unterschrift zu zweien. Der Vorstand setzt sich möglichst aus allen beteiligten Gruppen zusammen.

Art. 15

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte; die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Rechnungsführung und Berichterstattung; die Vermögensverwaltung. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes entspricht der Summe der Beiträge eines Jahres.

Die Vorstandsmitglieder amten unentgeltlich, aber unter Vergütung der ausgelegten Spesen.

c) Kontrollstelle

Die Jahresrechnung wird auf Ende des Kalenderjahres erstellt und durch die Revisoren geprüft und der nächsten Mitgliederversammlung zur Abnahme unterbreitet.

IV. Mitgliederbeitrag

Art. 16

Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

V. Auflösung

Art. 17

Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Gründungsversammlung hat am 01. März 1977 stattgefunden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2011 genehmigt und ersetzen die bis dahin gültigen Statuten vom 3. Juni 1994.

Der Präsident:

Roland Studer

Der Aktuar:

Peter Rohner



IGVD

INDUSTRIE- UND
GEWERBEVEREIN
REGION DIESENHOFEN

STATUTEN